

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan I - 3B, Wegberg – Beecker Heide Ost / 13. Änderung

Hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-3B, Wegberg – Beecker Heide Ost / 13. Änderung, gefasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplan I-3B, Wegberg – Beecker Heide Ost / 13. Änderung, liegt innerhalb der Ortslage Wegberg und umfasst die Spielplatzfläche Clematisweg sowie eine Teilfläche der südöstlich angrenzenden Wegeparzelle. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtliche Grundlage zu einer Umnutzung der Spielplatzfläche in eine Fläche für Wohnnutzung zu schaffen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplans I-3B, Wegberg – Beecker Heide Ost / 13. Änderung, einschließlich Begründung in der Zeit

vom 23.02.2015 bis einschließlich 27.03.2015

im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 5. Ebene (Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags

montags, mittwochs, donnerstags nachmittags

dienstags nachmittags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes auf Basis des § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren erfolgt, wird u.a. auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet.

Während der Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan I-3B, Wegberg – Beecker Heide Ost / 13. Änderung,

unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

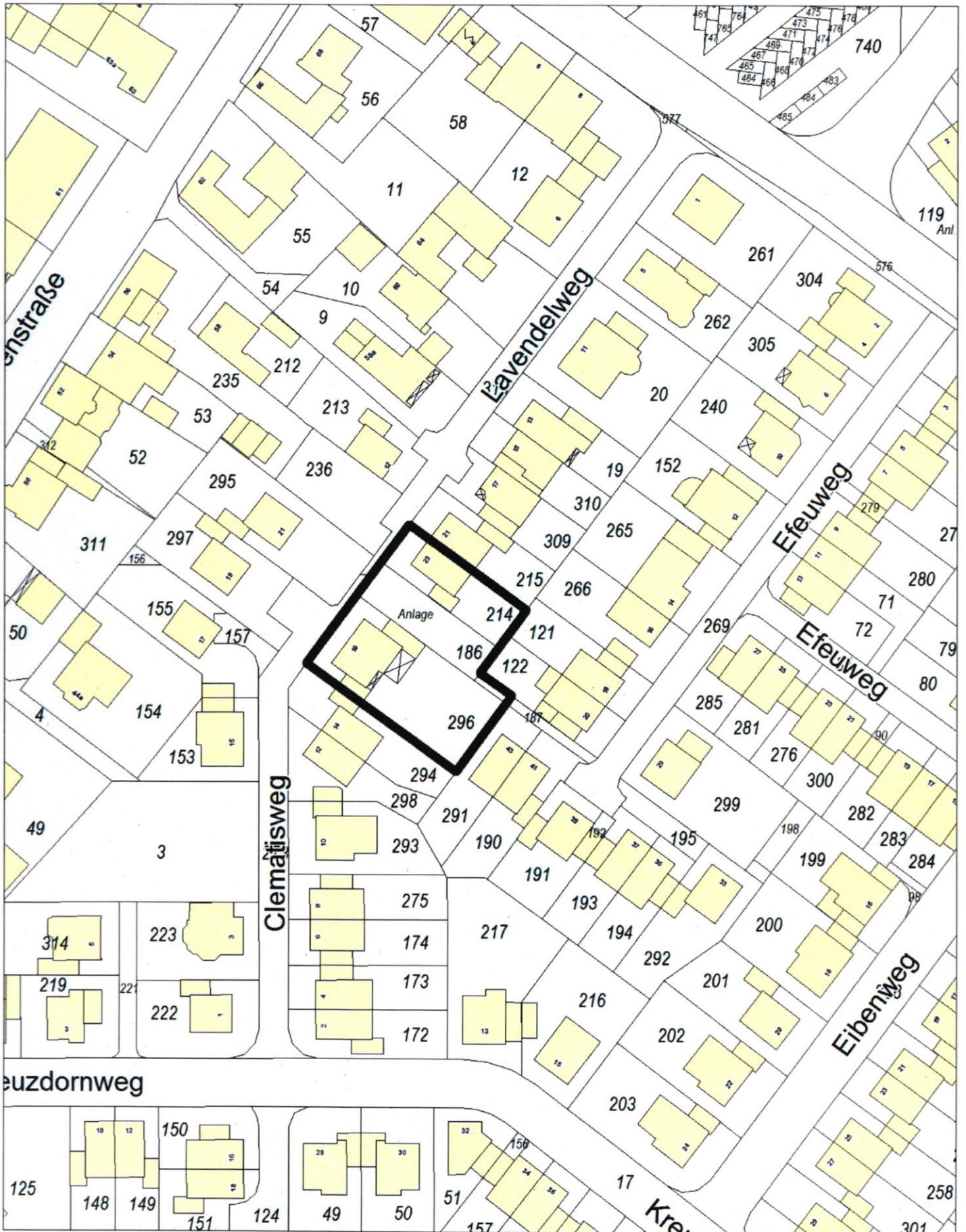
Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wegberg, den 19.01.2015

Der Bürgermeister



(Stock)



 Geltungsbereich

Aufgestellt: Januar 2015
Fachbereich 301
Steuer / Winkels